



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mentz, Ulrich Datum: 29.05.2019	Beschlussvorlage	2019/196
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	17.06.2019	Kreisausschuss
Ö	01.07.2019	Kreistag

Anlage/n:

6. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

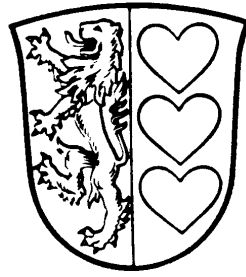
Die beigefügte 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wird beschlossen.

Sachlage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Fledermausbeauftragten und eine entsprechende Anpassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR wurde festgelegt.

§ 7 Abs. 1 der Entschädigungssatzung ist entsprechend um den Buchstaben s) zu ergänzen.
Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden.



Neufassung

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Kreistagsabgeordneten
und Ehrenamtlich Tätigen
des
Landkreises Lüneburg



Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 01. Juli 2019 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro
- b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.

- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagsitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 50 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

(6) Hardwarebeschaffung:

Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.

Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a. **für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**

bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	267 Euro

Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 320 Euro
der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin 267 Euro.

bei drei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 320 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 213 Euro.

b. für die Fraktionsvorsitzenden

mit mindestens 10 Mitgliedern 500 Euro
bis einschließlich 9 Mitgliedern 292 Euro.

**c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des
Kreistages 107 Euro.**

- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.
- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
 - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
 - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
 - a) die/der stellvertretenden Landrätin/Landrat 100,00 Euro
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 107,00 EuroDaneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.

Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.

- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem NRKVO auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.

Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.

- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
 - Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je

Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
- a) ein Tagegeld nach dem NRKVO.
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c).
Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3)
- a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
 - b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.
Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|-------------|
| a) Kreisjägermeister/in | 607,00 Euro |
| b) stellvertr. Kreisjägermeister/in | 121,00 Euro |
| c) Kreisbrandmeister/in | 860,00 Euro |
| d) stellv. Kreisbrandmeister/in | 337,00 Euro |
| e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 90,00 Euro |
| f) Kreisausbildungsleiter/in | 173,00 Euro |
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart | 125,00 Euro |

h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen	97,00 Euro
i) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater	165,00 Euro
j) Kreisarchivpfleger	242,00 Euro
k) Kreisnaturschutzbeauftragte/r	242,00 Euro
l) Naturschutzwarte	
bis 50 ha	48,00 Euro
bis 500 ha	118,00 Euro
ab 500 ha	208,00 Euro
m) Kreisstabführer/in	32,00 Euro
n) Kreisarchäologe/-archäologin	242,00 Euro
o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich	99,00 Euro
p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache	88,00 Euro
q) Radverkehrsbeauftragter	242,00 Euro
r) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates	495,00 Euro
s) Fledermausbeauftragte	60,00 Euro

- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem NRKVO gewährt werden.

Über den Antrag entscheidet der Landrat.

- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
 - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem NRKVO gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagsabgeordneter in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausrüstung.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.
- (4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - (1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitage oder –kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)
 - (2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - (3) Spenden
 - (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
 - (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder

- (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Lüneburg, 1. Juli 2019

Manfred Nahrstedt
Landrat